

Zahlungsaufforderung

tes Recht der Bürger, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und mit Genehmigung des zuständigen Organs für Wohnraumlenkung ihre ihnen zugewiesenen Wohnungen zu tauschen. Wünsche auf W. beruhen meist darauf, daß Bürger ihre Wohnverhältnisse verbessern, den Wohnraumbedarf der sich verändernden Familiengröße anpassen oder Wohnraum in der Nähe des Arbeitsplatzes finden möchten. Die örtlichen Staatsorgane sind verpflichtet, in engem Zusammenwirken mit den Betrieben und den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften sowie den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern den W. zielstrebig und ideenreich zu fördern und die Bereitschaft der Bürger zu unterstützen. Gleiches gilt für die örtlichen und gewerkschaftlichen / Wohnungskommissionen, für die Ständigen Kommissionen Wohnungspolitik der örtlichen Volksvertretungen, für die Abgeordneten und weitere gesellschaftliche Kräfte im Territorium. Sie beraten die Bürger in vertrauensvollen Gesprächen, in Sprechstunden und Konsultationen über Fragen des W. und erteilen Auskünfte. Älteren Bürgern wird beim W. besondere Aufmerksamkeit und umfassende Unterstützung zuteil (§ 14 Abs. 5 WLVO; §§ 2, 3, 5 der 3. DB zur VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 18. 9.1986, GBl. I 1986 Nr. 32 S. 422). W. setzt voraus, daß der Bürger über zugewiesenen oder genossenschaftlich verteilten eigenen Wohnraum verfügt. Als Nachweis dafür gilt die / Wohnraumzuweisung und der Miet- oder Nutzungsvertrag. Ferner muß der zu tauschende Wohnraum tauschfähig sein, der W. muß den örtlichen Gegebenheiten entsprechen und möglichst zur besseren Auslastung des Wohnraumes führen. Hat der Bürger keinen Tauschpartner, kann er einen W.antrag an den örtlich zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde stellen. Bei⁷ Werkwohnungen ist der Betrieb zuständig, wenn ihm wohnraumlenkende Befugnisse übertragen sind, bei / Genossenschaftswohnungen ist der Antrag dem Vorstand der Genossenschaft zuzuleiten. W.zentralen unterstützen die Bürger bei einem beabsichtigten W. Der Vertrag über den W. ist zwischen den Tauschpartnern schriftlich abzuschließen und bedarf der Genehmigung des wohnraumlenkenden Organs (§ 14 Abs. 2 WLVO) und der / Zustimmung des / Vermieters. Verweigert der Vermieter die Zustimmung ohne ausreichenden Grund, kann sie durch Entscheidung des für die / Wohnraumlenkung zuständigen Organs ersetzt werden. Mit dem Einzug in die Wohnung tritt jeder Tauschpartner in das Mietverhältnis des anderen ein und übernimmt damit dessen Rechte und Pflichten.

Die bei einem W. entstehenden Kosten haben grundsätzlich die Beteiligten zu tragen. Führt der W. zur einer besseren Auslastung von unterbelegtem Wohnraum, können die zuständigen örtlichen Räte auf Antrag Umzugskosten und Kosten für notwendige malermäßige Instandhaltung (in der Regel für die zu beziehende kleinere Wohnung) in der nachgewie-

senen Höhe, höchstens jedoch bis 700 Mark im Einzelfall, übernehmen (§15 Abs. 2 WLVO; §13 DB zur WLVO ; § 3 der genannten 3. DB zur VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften). Der Anspruch auf Erfüllung eines W. Vertrages kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Wirksamkeit des Vertrages (d. h. nach Genehmigung) geltend gemacht werden (§127 Abs. 1 ZGB). Ein Rücktritt vom W.vertrag ist nur zulässig, wenn *nach* Vertragsabschluß bei einem Tauschpartner Umstände eingetreten sind, die einen Umzug in die andere Wohnung für ihn unzumutbar werden lassen. Dabei darf es sich nicht um bloß subjektive Erwägungen handeln. Der vom Vertrag zurücktretende Partner ist verpflichtet, den anderen Tauschpartner unverzüglich über seinen Rücktritt zu informieren und ihm alle im Zusammenhang mit dem W.vertrag entstandenen finanziellen Aufwendungen zu erstatten. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Erstattung der Aufwendungen beträgt 2 Jahre (§ 474 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Z

Zahlungsaufforderung / gerichtliche Zahlungsaufforderung

Zahlungsverpflichtung / Geldforderung / Fälligkeit von Geldforderungen

zahnärztliche Behandlung / ärztliche und zahnärztliche Behandlung

Zaun / Einzäunung von Grundstücken

zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (POS) - grundlegender Schultyp im / einheitlichen sozialistischen Bildungssystem, in dem eine moderne, sozialistische Allgemeinbildung als Grundlage jeder weiterführenden Bildung und beruflichen Tätigkeit(/ Berufsausbildung) vermittelt wird. In den POS sind Bildung und Erziehung eng mit dem Leben, mit der Arbeit und mit der Praxis des sozialistischen Aufbaus verbunden, sie berücksichtigen die sich ständig verändernden Anforderungen und Bedingungen. Die POS erzieht die jungen Menschen in einem kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozeß von der 1. bis zur 10. Klasse zu bewußten sozialistischen Staatsbürgern, die aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen (§§13 ff. Bildungsgesetz). / Oberschulpflicht

zeitlicher Geltungsbereich / Geltungsbereich der Gesetze

Zeitungsannonce / Annonce

Zeltplatz / Camping / Meldeordnung